

AMTSBLATT

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|-------|
| 1. Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Kinderspiel-Aktionstages | 2-3 |
| 2. Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Hertener Blumenmarktes | 4-5 |
| 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. Juli 2008 anlässlich der Vorverlegung des Westerholter Sommerfestes | 6-7 |
| 4. Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Westerholter Weihnachtsmarktes | 8-9 |
| 5. Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Nikolaustreffs | 10-11 |
| 6. Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse durch den Umlegungsausschuss der Stadt Herten - Am Technologiepark | 12 |
| 7. Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse durch den Umlegungsausschuss der Stadt Herten - Ewaldstraße | 13 |
| 8. Änderung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Herten am 30.08.2009 | 14 |

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt / Bertlich

Ausgabennummer: **06/ 2009**
Ausgabetag: **31.03.2009**

Jahresabonnement: 18,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 134
Telefon: 02366 / 303-219
E-Mail: a.aperspach@herten.de



Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom 30.03.2009

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 30.03.2009 für das Stadtgebiet Herten verordnet:

§ 1

Am Sonntag, 17.05.2009, dürfen im Stadtbezirk Herten-Westerholt/Bertlich Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Die Stadtbezirksgrenze ergibt sich aus § 1 der Hauptsatzung der Stadt Herten vom 20.02.2008.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 30. März 2009



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom 30.03.2009

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 30.03.2009 für das Stadtgebiet Herten verordnet:

§ 1

Am Sonntag, 17.05.2009 dürfen Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Der Bezirk wird durch folgende Straßenabschnitte begrenzt:

Konrad-Adenauer-Straße ab Kurt-Schumacher-Str. bis Einmündung Gartenstraße, Gartenstraße bis Feldstraße, Feldstraße bis Kaiserstraße, Kaiserstraße bis Theodor-Heuss-Straße, Schützenstr. ab Einmündung Kaiserstraße bis Einmündung Wilhelmstraße, Wilhelmstraße bis Theodor-Heuss-Straße, Theodor-Heuss-Straße bis Kurt-Schumacher-Straße, Kurt-Schumacher-Straße bis Konrad-Adenauer-Straße, Resser Weg bis Einmündung Hertener Straße.

Die Verkaufsstellen beidseitig entlang der genannten Straßenabschnitte gehören zum Bezirk.

§ 2

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 30. März 2009



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 30.03.2009
zur Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. Juli 2008

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 30.03.2009 für das Stadtgebiet Herten verordnet:

§ 1

§ 1 Buchstabe ab) der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

Verkaufsstellen dürfen an folgendem Sonn- oder Feiertag geöffnet sein:

Am Sonntag, 30.08.2009, anlässlich des Sommerfestes Bahnhofstraße im Stadtbezirk Herten Westerholt/Bertlich von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 30. März 2009



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom 30.03.2009

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 30.03.2009 für das Stadtgebiet Herten verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgendem Sonn- oder Feiertag geöffnet sein:

- (1) Am Sonntag, 06.12.2009 anlässlich des Westerholter Weihnachtsmarktes im Stadtbezirk Herten-Westerholt/Bertlich von 13.00 - 18.00 Uhr.

Die Stadtbezirksgrenze ergibt sich aus § 1 der Hauptsatzung der Stadt Herten vom 20.02.2008.

§ 2

- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 30. März 2009



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom 30.03.2009

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 30.03.2009 für das Stadtgebiet Herten verordnet:

§ 1

Am Sonntag, 06.12.2009, dürfen Verkaufsstellen anlässlich des Hertener Nikolaustreffs in der Innenstadt von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Bezirk wird durch folgende Straßenabschnitte begrenzt:

Konrad-Adenauer-Straße ab Kurt-Schumacher-Str. bis Einmündung Gartenstraße, Gartenstraße bis Feldstraße, Feldstraße bis Kaiserstraße, Kaiserstraße bis Theodor-Heuss-Straße, Schützenstr. ab Einmündung Kaiserstraße bis Einmündung Wilhelmstraße, Wilhelmstraße bis Theodor-Heuss-Straße, Theodor-Heuss-Straße bis Kurt-Schumacher-Straße, Kurt-Schumacher-Straße bis Konrad-Adenauer-Straße, Resser Weg bis Einmündung Hertener Straße, Am Technologiepark.

Die Verkaufsstellen beidseitig entlang der genannten Straßenabschnitte gehören zum Bezirk.

§ 2

- (4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 30. März 2009



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

**Umlegungsausschuss
der Stadt Herten**
Der Vorsitzende

18.03.2009



**Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse durch den
Umlegungsausschuss der Stadt Herten**

Bekanntmachung

Der Umlegungsausschuss der Stadt Herten hat die Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse an den nachstehend aufgeführten Grundstücken nach § 76 Baugesetzbuch (Bau-GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414 ff.) geregelt:

Beschlüsse vom 26.02.2009

Am Technologiepark

Flur 54, Flurstück 697

Flur 54, Flurstücke 692, 696, 706, 708, 710, 713

Flur 54, Flurstücke 693, 705

Die Grundstücksregelungen wurden am 06.03.2009 unanfechtbar.





**Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse durch den
Umlegungsausschuss der Stadt Herten**

Bekanntmachung

Der Umlegungsausschuss der Stadt Herten hat die Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. Rechtsverhältnisse an den nachstehend aufgeführten Grundstücken nach § 76 Baugesetzbuch (Bau-GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414 ff.) geregelt:

Beschlüsse vom 26.02.2009

Ewaldstraße 81

Flur 70, Flurstücke 350, 796, 797

Ewaldstraße 78

Flur 70, Flurstück 574

Die Grundstücksregelungen wurden am 09.03.2009 unanfechtbar.



DER WAHLLEITER

Herten, den 26.03.2009

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**über die Änderung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und der Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Herten am 30. August 2009**

Mit Bekanntmachung vom 25.08.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Herten vom 12.09.2008, Ausgabennummer 09/2008, habe ich zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Herten bzw. für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Herten aufgefordert.

Zwischenzeitlich wurde als Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein – Westfalen der 30. August 2009 festgesetzt. Daher wird die o.a. Bekanntmachung in folgendem Punkt geändert:

Wahlvorschläge müssen bis spätestens **Montag, 13. Juli 2009, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlleiter der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str.2, 45699 Herten, Wahlbüro, 1. Obergeschoss, Raum 120.4, eingereicht werden.



V. Lindner
Wahlleiter